

Richtlinien zum Aufnahmeverfahren in die Talentklassen der Kantonsschule Schüpfheim / Gymnasium Plus

Grundlagen

Auszug aus der *Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung* (SRL 502, Stand 01.08.2023)

10 Förderangebote

10.1 Förderung von Lernenden mit besonderen Begabungen

§ 54a

Talentklassen

¹ Talentklassen ermöglichen begabten Lernenden die bessere Vereinbarkeit der schulischen Ausbildung mit der ausserschulischen Förderung ihrer besonderen Fähigkeiten durch Anpassung der schulischen Rahmenbedingungen des Kurzzeitgymnasiums.

² Der Regierungsrat kann für Talentklassen Abweichungen von der Wochenstundentafel oder vom Lehrplan der Regelklassen beschliessen.

³ In eine Talentklasse kann aufgenommen werden, wer über eine ausgewiesene Begabung, insbesondere im sportlichen oder musischen Bereich, verfügt. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung anhand eines Aufnahmeverfahrens. Sie erlässt dazu Richtlinien.

⁴ Wer am Ende eines Schuljahres die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Talentklasse gemäss Absatz 3 nicht mehr erfüllt, wird vom Förderangebot ausgeschlossen. Die Schulleitung kann Ausnahmen bewilligen.

⁵ Muss ein Schuljahr wiederholt werden, ist ein Verbleib in der Talentklasse in der Regel nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

1. Grundsätze

- 1.1. Eine Aufnahme in eine Talentklasse der Kantonsschule Schüpfheim / Gymnasium Plus ist ein zweistufiger Prozess. In einem ersten Schritt wird mit dem Übertrittsverfahren der schulische Übertritt gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechend durchgeführt. In einem zweiten Schritt wird die Aufnahme in eine Talentklasse mit dem Nachweis eines der Förderung würdigen Talents beantragt, geprüft und verfügt.
- 1.2. Lernende, die in eine Talentklasse aufgenommen werden, sind einem Talentförderbereich zugeordnet. Die Talentförderbereiche sind:
 - a. Sport
 - b. Musik
 - c. Kunst
 - d. Sprache
 - e. Schauspiel.
- 1.3. Lernende im Talentförderbereich Musik belegen das Schwerpunktfach und das Wahlfach Musik. Lernende im Talentförderbereich Kunst belegen das Schwerpunktfach und das Wahlfach Bildnerisches Gestalten. Lernende im Talentförderbereich Sprache belegen das Schwerpunktfach Latein. Lernende in den Talentförderbereichen Sport und Schauspiel wählen ein Schwerpunktfach und ein Wahlfach aus dem Angebot der Schule.

2. Anmeldung, Termine

- 2.1 Für Kandidatinnen und Kandidaten, die im ordentlichen Übertrittsverfahren Sekundarschule – Kurzzeitgymnasium angemeldet sind, gelten die Bestimmungen der 'Verordnung über die Übertrittsverfahren in der Volksschule' vom 15. Mai 2007 (SRL 405b). Für Kandidatinnen und Kandidaten aus Kurzzeitgymnasien, Langzeitgymnasien, nichtgymnasialen Mittelschulen, ausserkantonalen Gymnasien und Privatschulen gelten die Bestimmungen der 'Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung' vom 19. Juni 2001 (SRL 502, §19).
- 2.2 Alle Kandidatinnen und Kandidaten reichen das vollständig ausgefüllte Talentdatenblatt zusammen mit der 1. Meldung (oder Anmeldung) bis spätestens 31. Januar im Schuljahr vor dem Eintritt ein. Nach Möglichkeit sind weitere Unterlagen zum Nachweis des Talentes beizulegen (z.B. Empfehlungsschreiben, Swiss Olympic Talents Card, Portfolio, Kompositionen, Film- und Tonaufnahmen, Texte u.ä.).
- 2.3 Der späteste Anmeldetermin ist in Anlehnung an das Übertrittsverfahren Sekundarschule – Kurzzeitgymnasium der Dienststelle Volksschulbildung der 1. März. Spätere Anmeldungen sind nach Absprache mit der Schulleitung möglich.

3. Aufnahmevoraussetzungen

- 3.1. Alle Angemeldeten werden nach Eingang der Anmeldeunterlagen, frühestens aber ab Anfang April zu einem Aufnahmegespräch mit der Schulleitung eingeladen. Eine Aufnahme ohne Aufnahmegespräch ist nicht möglich. Am Aufnahmegespräch vervollständigt die Schulleitung die Entscheidungsgrundlagen für die Aufnahme. Sie kann weitere Personen zum Gespräch einladen.
- 3.2. Neben den oben genannten gesetzlichen Bestimmungen gelten für die verschiedenen Talentbereich die folgenden Voraussetzungen:
 - a. Sport: prioritär werden ambitionierte Sportlerinnen und Sportler mit einer regionalen oder nationalen 'Swiss Olympic Talents Card' aufgenommen. Ist diese Karte nicht oder noch nicht vorhanden, entscheiden die Empfehlungen von Fachleuten und die Schulleitung aufgrund des Aufnahmegesprächs. Dasselbe gilt bei nicht-olympischen Sportarten oder anderen athletischen Bereichen (z.B. Tanz, Zirkusartistik u.ä.).
 - b. Musik: aufgenommen werden Kandidatinnen und Kandidaten mit ausgeprägter und hoher musikalischer Begabung sowie dem Willen, sich auf einem bis zwei Instrumenten oder gesanglich zielgerichtet weiterzuentwickeln. Die Bereitschaft, in schulischen oder ausserschulischen Ensembles mitzuwirken, wird vorausgesetzt. Klare Empfehlungen von professionellen Instrumental- oder Gesangslehrpersonen werden erwartet.
 - c. Kunst: ein überdurchschnittliches Interesse sowie die sichtbare Begeisterung für das bildnerische Gestalten ist essentiell. Wir erwarten entsprechende Empfehlungen kompetenter Fachleute. Zum Aufnahmegespräch bringen die Talente wenn immer möglich ein aussagekräftiges Portfolio mit, das der Talentkoordination zur Beurteilung weitergeleitet wird.

- d. Sprache: unabdingbar ist eine überdurchschnittliche Begeisterung für Sprache(n), die Bereitschaft, sich in Mutter- und Fremdsprachen weiterzuentwickeln und auf literarisches Neuland zu begeben, und die Fähigkeit, auf klar definierte Ziele (wie den Erwerb eines Sprachdiploms) über längere Zeit hinzuarbeiten. Wir setzen Empfehlungen kompetenter Fachleute voraus (z.B. Sprachlehrpersonen der Abberschulen).
- e. Schauspiel: Begeisterung für das Theaterspielen ist Voraussetzung, ebenso der Wille, die eigene Ausdrucksfähigkeit weiterzuentwickeln und schauspielerische Ambitionen zu verwirklichen. Wünschenswert sind Empfehlungen von Fachpersonen (Lehrpersonen, die theaterpädagogische Erfahrung haben oder theaterpädagogische Fachleute wie etwa Regisseurinnen und Regisseure).

4. Aufnahme, Wechsel, Austritt

- 4.1. Die Schulleitung entscheidet aufgrund der eingereichten Anmeldeunterlagen und des Aufnahmegespräches abschliessend über die Aufnahme in einen Talentförderbereich. Sie teilt den Aufnahmeentscheid schriftlich mit.
- 4.2. Nach Absprache ist es möglich, im ersten Jahr des fünfjährigen Lehrganges in zwei Talentförderbereichen aktiv zu sein, zu beachten ist die Schwerpunktfachwahl (s. Punkt 1.3). Vor Ende des ersten Jahres ist zu entscheiden, in welchem Talentförderbereich der Rest des Lehrganges absolviert wird.
- 4.3. Ein Wechsel des Talentförderbereiches ist i.d.R. nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- 4.4. Wenn im Verlauf des Lehrganges festgestellt wird, dass die Leistungen im Talentförderbereich nicht genügen, wird eine Überprüfung der Leistungen und des Potenziales empfohlen. Die Talentkoordination entscheidet zusammen mit der Schulleitung über den Verbleib in der Talentklasse. Bei einem Ausschluss aus der Talentklasse kann der Maturitätslehrgang im vierjährigen Kurzzeitgymnasium weitergeführt werden; i.d.R. ist dann ein Jahr zu repetieren.